

RS Vwgh 1988/9/27 88/10/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

Forstrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z18

VStG §19

Rechtssatz

Hat es der Verpflichtete unterlassen, 350 fm Holz rechtzeitig gegen eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet zu machen, so ist selbst bei Berücksichtigung einer allfälligen bekämpfungstechnischen Maßnahme in der Verhängung einer Geldstrafe von S 10.000,- (Ersatzarreststrafe 14 Tage) ein Überschreiten des Ermessensspielraumes bei der Strafbemessung nicht zu erkennen.

Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100004.X04

Im RIS seit

07.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at